

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «WOMENSTEPS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich, Schweiz.

II. VISION

Die Vision des Vereins WOMENSTEPS ist das alle Frauen dieser Welt ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und würdevolles Leben führen können. Selbstbestimmung bzw. Empowerment von Frauen bedeutet für den Verein WOMENSTEPS:

1. Frauen finden ihren Selbstwert durch Wissensvermittlung und durch angeleitete Eigeninitiative.
2. Frauen können bewusst Entscheidungen für ihr Leben treffen.

III. GRUNDWERTE, ZIEL UND ZWECK

Die Grundwerte des Vereins WOMENSTEPS sind:

- Solidarität
- Respekt
- Ermächtigung
- Würde
- Selbstbestimmung
- Selbständigkeit
- Partnerschaftlich: Auf Augenhöhe stehen, Würde für gegenüber wahren, gemeinschaftlich gemeinsam.

Art. 3

Das Ziel des Vereins WOMENSTEPS ist die Selbstbestimmung von Frauen weltweit durch konkrete Unterstützung von Projekten vor Ort. Die Projekte müssen mit den spezifischen Bedürfnissen der lokalen Frauen abgestimmt sein. Das Projektteam vor Ort besteht mehrheitlich aus einheimischen Fachpersonen. Der Verein WOMENSTEPS legt alle seine finanziellen Verpflichtungen offen. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt kein wirtschaftliches Anliegen. Der Verein WOMENSTEPS ist gemeinnützig.

IV. METHODEN

Die Unterstützung von lokalen Projekten kann finanzieller, ideeller und materieller Art sein. Der Verein WOMENSTEPS unterstützt unbürokratisch mithilfe von lokalen Partnern aus einem persönlich etablierten Netzwerk.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins WOMENSTEPS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie tragen mit ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrag dazu bei, die verschiedenen Aktivitäten der des Vereins WOMENSTEPS zu finanzieren. Passive Mitglieder erhalten regelmässige und detaillierte Informationen zu den unterstützen Projekten des Vereins WOMENSTEPS. Sie können sich unabhängig davon immer direkt an den Vorstand für den Informationsbedarf wenden. Aufnahmege suchte sind schriftlich an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von CHF 200.—.
Gönnermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von CHF 100.—.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

VI. MITTEL

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen

VII. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe des Vereins WOMENSTEPS sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die externe Revision

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Genehmigung der langfristigen politischen und finanziellen Planungen und des Budgets
- die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- alle weiteren Gegenstände, die das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente ausdrücklich der Hauptversammlung zuweisen.

In der Hauptversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu, die es nur persönlich ausüben kann. Die Hauptversammlung fällt die Entscheidungen mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt es einen Stichentscheid und ein Beschluss kommt zustande.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

B. DER VORSTAND

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen. In den Vorstand können nur Frauen einberufen werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Protokollführerin
- Kassierer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und Wiederwahl ist möglich.

VIII. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Überschüssen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IX. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 18

Statutenänderungen werden an der Hauptversammlung mit der normalen Abstimmungsregel beschlossen.

Art. 19

Die Auflösung des Vereins WOMENSTEPS kann durch Beschluss einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck mit ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Rapperswil, den 17. November 2012